



INOPIA FOUNDATION  
MOVING FORWARD TOGETHER

# Beitrittserklärung - Mitglied

Ich erkläre meinen Beitritt zum Inopia Foundation e.V. und erkenne die Satzung des Inopia Foundation e.V. an.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Firma	Titel	Vorname
<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
PLZ	Ort	
<input type="text"/>		<input type="text"/>
E-Mail	Geburtsdatum	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschlecht	Telefon	Mobil

Nicht auszufüllen

Mitgliedernummer

Anmerkungen

Grundlage der Beitrittserklärung ist die im Anhang beigefügte Satzung vom 9. März 2020. Zum Jahresanfang wird jeweils der Gesamtbetrag von 25,- Euro pro Jahr abgebucht werden.

Inopia Foundation e.V.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied

## Datenschutzhinweis

Die Inopia Foundation nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und/ oder Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten/Funktion(en) im Verein.
- Sie erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltungen der Inopia Foundation Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden und diese für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins genutzt werden.
- Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über die von mir gespeicherten Daten zu erhalten. Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein gelöscht.

Unterschrift Mitglied

## SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige die Inopia Foundation e.V. zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge und für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Inopia Foundation e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

Vorname, Nachname des Kontoinhabers

Straße

PLZ

Ort

Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber

## Satzung des Inopia Foundation e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Inopia Foundation“.
- (2) Er hat den Sitz in Nürnberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Ziel des Vereins ist — in Verwirklichung des Vereinszwecks:  
die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Bildungssuchenden und die Förderung von deren wissenschaftlichen und künstlerischen Begabungen.  
Soziale Ungerechtigkeiten, welche unterschiedlicher Natur sein können seien diese von finanzieller oder gesellschaftlicher Art mit Hilfe durch Aufklärungsarbeit und der im Rahmen von §2 (4) festgelegten Durchführungsmethoden entgegenzuwirken.  
Die Förderung von Nachhaltigkeit, welche die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte beinhaltet, voranzutreiben durch Aufklärungsarbeit und der im Rahmen von §2 (4) festgelegten Durchführungsmethoden entgegenzuwirken.
- (3) Der Verein möchte zu mehr Bildungsgerechtigkeit beitragen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Foren, Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Projekten, Workshops und Tagungen verwirklicht. (5) Die Mittel werden aus den Erträgen des Vereinsvermögens sowie durch Zuwendungen von (Stiftungs-)Partnern und durch Spenden aufgebracht.
- (6) Die Vereinszwecke sollen auch im internationalen Umfeld verwirklicht werden. Die aufgeführten Ziele kennen keine nationale Begrenzung.
- (7) Der Verein hat die Option zu einem zukünftigen Zeitpunkt sich auch international auszubauen und zu etablieren. Die Form und Realisierung wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

### § 3 Zweckverwirklichung

- (1) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
  - a) Organisation und Finanzierung von Seminaren, Workshops, Projekten und der Beteiligung an diesen welche dem Zweck des Vereins dienen.
  - b) Kooperation mit und Förderung von gemeinnützigen Projekten, Seminaren und Workshops.
  - c) Bildungs- und Studienberatung für Bildungssuchende.
  - d) Die Förderung des akademischen, ideellen und kulturellen Dialogs.

(2) Der Zweck des Vereins wird außerdem international verwirklicht durch:

- a) Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Experten, Fachgremien, Verbänden, Vereinen, u.a., welche die Vereinsziele unterstützen.
- b) Die in § 2 (4) und § 3 (1) aufgeführten Verwirklichungsmethoden sollen auch international durchgeführt werden.
- c) Interkultureller Austausch mit den vernetzten Regionen/Ländern.

(3) Die Mittel für die Zweckverwirklichung werden aus den Erträgen des Vereinsvermögens, sowie durch Zuwendungen von (Stiftungs-)Partnern und durch Spenden aufgebracht.

#### § 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### §5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher oder elektronischer Form per E-Mail erfolgen. Ist keine E-Mail angegeben, so erfolgt diese an die hinterlegte Postanschrift.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder einer elektronischen per E-Mail wirksam. Ist keine E-Mail angegeben, so erfolgt diese an die hinterlegte Postanschrift.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## §6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## §7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

## §8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu 5 gleichberechtigten Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist gleichwertig und einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Der Vorstand kann im Innenverhältnis für die laufende Verwaltung des Vereins einen internen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Ist keine E-Mail angegeben, so erfolgt diese an die hinterlegte Postanschrift.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

## §9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Innenverhältnis insbesondere auch über:

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins,

wobei zu § 9 Abs. 4 c) – e) es sich um Regelungen handelt, welche im Innenverhältnis gelten.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Beschränkung der Handlungsfreiheit des Vorstandes im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB ist ausdrücklich nicht verbunden. Es handelt sich ausdrücklich um interne Regelungen, die keine Außenwirkung enthalten.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 10 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder — soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden —, und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## § 11 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, ohne dass es einer erneuten Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand hat über diese Änderungsbeschlüsse ein Protokoll zu fassen, das den Mitgliedern schriftlich zu Verfügung zu stellen ist.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die jeweils von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschriften einzusehen.

## § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Aelius Förderwerk e.V., eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der VRNr. 20223, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 28.12.2019 – mit Nachtrag vom 09.03.2019, Nürnberg.